

## Verordnung über das Lotteriewesen

Gestützt auf Art. 1 und 22 des Gesetzes über das Lotteriewesen vom 24. April 2006 <sup>1)</sup>

von der Regierung des Kantons Graubünden erlassen 22. August 2006

---

### Art. 1

Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden übt die Aufsicht über das Lotteriewesen aus. Aufsicht

### Art. 2

Das Sozialamt des Kantons Graubünden ist die zuständige Fachstelle für Prävention und Spielsuchtbekämpfung. Prävention und  
Spielsucht-  
bekämpfung

### Art. 3

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Lotteriewesen in Kraft <sup>2)</sup>. In-Kaft-Treten

---

<sup>1)</sup> BR 935.450

<sup>2)</sup> Mit dem Beitrittsbeschluss der Regierung vom 22. August 2006 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten in Kraft getreten.